

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

81 (14.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 81. Montag, 14. Dezember 1914.

## Den Schutz von Getreidevorräten gegen Brandstiftung betr.

Nachstehend bringen wir die Vorschriften zur Verhütung von Schadenfeuer zur öffentlichen Kenntnis:

- Vorschriften, welche Vorsicht mit Feuer und Licht verlangen:**
  - Nach § 368 R. St. G. B. wird bestraft:
    - wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unterwahrtem Feuer oder Licht nähert;
    - wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
    - wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuer- oder Feuerwerke abbrennt;
    - wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.
  - W. vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betreffend (Gd. V. Bl. S. 133 ff.).
    - Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.
    - In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese in Brand geraten können.
    - In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.
    - §§ 4—5 betreffen die Sicherheit der Feuerstätten, §§ 6, 7, 8 das Dörren von Hauf oder

Flachs, Auslassen größerer Mengen Schmalz und Talg, das Verpichen und Ausbrennen der Fässer, die sämtlich mit der nötigen Vorsicht vorzunehmen sind.

§ 9 betrifft das Aufbewahren von Nische (s. Nischengruben); § 10 bestimmt, daß Holz, Stroh und andere brennbare Materialien nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden dürfen, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 12 verbietet das Tabakrauchen in Ställen, Scheunen, Schöpfen, Heu- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen.

M. V. vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betreffend (G. u. V. Bl. 1872 S. 4).

§ 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienmitglieder oder Hausgenossen wesentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Z. 8 R. St. G. B. bestraft.

a) **Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten,** werden nach § 369 Z. 3 R. St. G. B. bestraft, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, die von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

## 2. Vorschriften über Herstellung, Lagerung und Transport leicht entzündlicher Stoffe.

Nach § 367 R. St. G. B. wird bestraft nach: Z. 4 wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

**Marktpreise.**  
 % kg Schweinefleisch 1.10, Gatte 1.65, 10 Stüd Eier 1.40, 20 Stüd 1.70, 50 kg Gen 3.25  
 50 kg Roggenstroh 2.75, 50 kg Rohstroh 2.50 4 Eier Buchenholz (vor das Haus gebracht) 50.—, 4 Eier Tannenholz 38.—, 4 Eier Gortenholz 40.—  
 Durlach, 12. Dez. 1914.  
 Das Bürgermeistereiamt.

**Bekanntmachung.**  
 Die Klageführung der  
**Stiegsmutterkühnungen**  
 für 16—31. Dezember l. J. erfolgt **Mittwoch den 16. I. 1915,**  
**nachmittags von 1/3—5 Uhr.**  
 Durlach den 14. Dezember 1914.  
 Stadtkasse.

**Parosel-Verfeinerung.**  
 Mittwoch den 16. Dezember, vorm. 10 Uhr, wird im hiesigen Amtshaus I. Bagen Parosel in Gangen meistbietend gegen Barzahlung versteigert.  
 St. Stationsamt.

**Scutches Reich.**  
 M. V. Berlin, 12. Dez. In voraus ersendeter Weise mehrten sich die Spenden, die den verdienstlichen deutschen Dienstleistungen aus dem Ausland zugehen; so wurden neuerdings der Stationsleitung für die Winterblenden der im Rigege Gefallenen u. a. überwiefen

**Neuere Telegramme.**  
 M. V. Großes Hauptquartier, 14. Dez. (Mitteilung der obersten Seeresleitung.) Schwäbische französische Angriffe gegen Teile unserer Stellungen südlich der Maas und den Wogen wurden leicht abgewiesen. Im übrigen ist vom westlichen Fronteinsatzplan, sowie aus Ostpreußen und Südpolen nichts mehr zu hören. In Nordpolen nahmen unsere Operationen ihren Fortgang.

**Motignalspelle für unsere Krieger.**  
 Eine wirklich legendäre Erfindung für unsere im Felde stehenden Soldaten ist die Motignalspelle „Spille“. Seiner Erfindung danken wir, wenn ihm Gott behilflich, die eigenen Kräfte nicht über er verunmündet ist und die eigenen Kräfte nicht mehr hinreichend, um sich bemerkbar zu machen, durch einen Aufbruch ein westfrontales Signal abzugeben. Dieses Signal unterrichtet sich von allen bisher abgebenen Signalen, indem es einen ganz neuen Ton ausstrahlt, indem es einen ganz neuen Ton ausstrahlt und jeder Soldat weiß, daß ein hiesiger Krieger ober verunmündeter Kamerad dieses Signal abgeben hat, um die Richtung seines Schicksals näher zu bezeichnen. In vielen Fällen kann also diese Spille ein Lebenretter sein, besonders da auch, neuerdings die Sanitätsabteilung auf diesen Spille abgerichtet worden sind. Die obere Seeresleitung hat diese Spille als legendäre Erfindung anerkannt und gestattet die Fertigung derselben. Seine königliche Hoheit der Prinzregent von Baden hat bereits eine größere Anzahl dieser Spillen zum Geschenk an Soldaten besorgt und seine allerhöchste Genehmigung erteilt. Die Motignalspelle „Spille“ kostet 75 Pfennig. Gebet sie also einen Sieben als wichtige Geschenk in das Feld und zwar womöglich nicht im Falle, sondern im Gebotspacket (unfrankiert). Den Ständertrieb hat die Hofmusikalienhandlung Hugo Fink Markt Nr. 114, in Karlsruhe, in Karlsruhe, Marktstraße 114, übernommen. Diese Firma versteht die Spille in Gebotspacket, sowie eine Weiterentwicklung nach Veranlassung der Abnehmer zu ermöglichen.

am Laufe angerichtete Schaben ist beabsichtigt. Von weiteren Bomben schlug eine im Colombipark ein, wo sich wegen des schönen Wetters viele Spaziergänger aufhielten. Zwei Mädchen erlitten Verletzungen durch Bombensplitter am Fuß beim An der Hand. Einige weitere Personen, man spricht von 7, sollen auf dem Stadtplatz Verletzungen davongetragen haben.

**England.**  
 London, 13. Dez. Laut amtlicher Befähigung hat der König Sir Henry Dornard zum außerordentlichen Gesandten in besonderer Mission beim Papst und S. D. Gregory zum Vertreter dieser Mission ernannt.

gemacht unserer südbüchlichen Straßen Kämpfenden Truppen in russische Hände gefallen. Die amtliche französische Mitteilung vom 12. Dezember behauptet: Nordöstlich Dailly wurde eine deutsche Batterie völlig vernichtet. In Deurnonnes, westlich Signelles las Gattondat, wurden zwei deutsche Batterien zerstört, eine großkalibrige und eine für Flugzeuge bestimmte. In derselben Gegend wurde von den Franzosen ein Mlofhaus gesprengt und mehrere Gräben zerstört. Alle diese Mitteilungen sind erfunden.

## Berghausen. Rindlarren - Ankauf.



Die Gemeinde Berghausen beabsichtigt einen 12 bis 15 Monate alten Zuchtfarren Simmentaler Rasse, rot-schwarz, anzukaufen. Preisangebote sind bis spätestens 19. d. Mts. beim Gemeinderat einzureichen. Berghausen, 12. Dez. 1914.  
Der Gemeinderat:  
Wenk, Bürgermeister.  
Klingwald.

## Als Weihnachtsgeschenke empfehle ich meine

## Cigarren

in nur eigener und reinlichster Arbeit.

## F. Wächter

Schloßstraße 4.

Als praktisches

## Weihnachtsgeschenk

für Mädchen und Knaben empfehle Aussteuer-, Militärdienst- und Studien-Geld-Versicherungen zu mäßigen Prämien mit Heim-Sparbüchern.

## Karl Breit, Kaufmann

Durlach, Schillerstraße 4 a. Tel. 172. Vertreter des kaiserl. und königl. privilegierten „Gisela-Vereins“ unter dem Protektorat Ihrer k. u. k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Prinzessin Gisela von Bayern.

## Singen.

### Fahrnis - Versteigerung.

Der Unterzeichnete als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Wagners Karl Wilhelm Schueber hier läßt am **Mittwoch den 16. d. Mts.,** vormittags 9 Uhr beginnend, aus dem Nachlaß des Genannten durch das Ortsgericht nachstehende Fahrnisgegenstände in der Behaulung des Erblassers öffentlich versteigern:  
Ein vollständiges Wagnerhandwerksgespann, verschiedenes Kuchholz, eichene und buchene Dielen, 1 vollständiger Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Futter-schneidmaschine, 25 Ztr. Heu, 8 Ztr. Dehnd, 40 Ztr. Stroh, 40 Ztr. Dickrüben, 25 Ztr. Kartoffeln, 600 Liter Most samt Krasser.  
Ferner 3 aufgerichtete Betten und verschiedenes Weißzeug, 1 Schrank, 1 Ghiffonier, Tisch und Stühle, 1 Glasschrank, 1 Spiegel, verschiedne Haus- und Küchengeräte, sowie 4 Ztr. Weizen, 6 Ztr. Spelz, 1 1/2 Ztr. Hafer.

Singen, 10. Dez. 1914.

### Phillyp Wiser.

## Zugelaufen

ein **Wolfshund** (männlich). Abzuholen bei Drebsdener **Maas**, Steinfeinbach.

## Küchenschiff u. Blumentreppe

billig abzugeben  
**Gröningerstraße 71 III.**

## Louismädchen oder -Frau

auf sofort gesucht. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

## Herzliche Bitte.

Unsern 57 Anstaltszöglingen wollen wir auch in diesem Jahre durch eine bescheidene Weihnachtsgeschenkung eine Freude bereiten. Wir richten daher an die Freunde der Anstalt die Bitte, uns durch Zuspendung von Gaben die Veranstaltung einer Befahrung zu ermöglichen. Jede Gabe wird mit herzlichem Danke entgegengenommen und kann in Durlach bei Herrn Dekan Meyer oder bei Herrn Stadtpfarrer Wotffhard oder direkt in der Anstalt hier abgegeben werden.  
**Rettungsausschalt Weingarten.**  
L. Borell.

## Säuglingsfürsorge.

Unentgeltliche ärztliche Beratungen für Säuglinge und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.  
**Durlach, Rettungshaus Mittwoch, 16. Dez., 4 Uhr nachm.**  
Jüngerer Mann sucht guten bürgerlichen **Mittagstisch** möglichst in Privathaus. Angebote unter Nr. 466 an die Expedition dieses Blattes.

Eine Wohnung von 1 Zimmer, Kofen, Küche, sowie allem Zubehör sofort oder 1. April zu vermieten. Näheres **Spitalstraße 17, 2. St.**

**Pfingstraße 44,** Hinterhaus, ist wegen halber eine 2-Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör, so gleich bezugsbar, zu vermieten.

**Gut möbliertes Zimmer,** in schöner freier Lage, an Herrn oder Fräulein auf 1. Januar zu vermieten.  
**Weingartenstraße 48, 2. St. 1.**

## Ev. Kirchengesangsverein.

Da das Probetokal nächsten Donnerstag nicht bemittelt werden kann, so findet die nächste Probe schon **Dienstag abend den 15. d. Mts.** statt. Bitte bringend um pünktliches Erscheinen um 7/9 Uhr. **Geiger.**

## Laden

mit 3-Zimmer-Wohnung in der Hauptstraße auf 1. April zu mieten gesucht. Offerten unter Nr. 469 an die Expedition dieses Blattes.

Eine schöne **3-Zimmer-Wohnung** 3. Stock (Sommerseite) ist auf 1. April an ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen **Gröningerstr. 23** (Wegershof).

3-Zimmerwohnung im 2. Stock mit oder ohne Magazin, Haus im Garten, ist sofort oder auf Dezember zu vermieten **Pfingstraße 90,** in der Nähe des Bahnhofssteigs.

Wohnung von 2 Zimmern mit Kofen, Küche, Keller, gr. Speicher auf 1. April zu vermieten **Jägerstraße 38.**

## Restaurant Sphöple.

Morgen wird

## geschlachtet.

Hermann Schinkel.

## Stühle jeder Art

werden gut und billig gezeichnet von

**Frau Emma Raab,** vormals Klamm, Herrenstr. 25.

## Kriegsbestanden

in Durlach, abends 8 Uhr.

Dienstag: Herr Stefan Meyer.  
Donnerstag: Herr Stadtpfarrer Wotffhard.

3. 5 wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb erlassenen Verordnungen nicht befolgt;

3. 6 wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

3. Verbot des Hanfierens mit explosiven Stoffen und Mineralölen und dergleichen. **Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:**

explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Dele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus.

Durlach den 4. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

## Die Aufstellung von Automaten in Wirtschaften betreffend.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts ist auch ein solches Spiel, bei dem nach seiner Bestaltung die Möglichkeit besteht, durch Geschicklichkeit dessen Ausgang zu bestimmen, als Glücksspiel (Zufallspiel) dann anzusehen, wenn das am Spiele sich beteiligende Publikum in seinem überwiegenden Teile die vorerwähnte Geschicklichkeit nicht besitzt.

Es ist dann das Spiel nach seiner ganzen Veranstaltung — ohne Rücksicht auf einzelne Spieler von besonderer Geschicklichkeit — ein Glücksspiel.

Hiernach machen sich Wirte, welche in ihren Lokalen Geldspielautomaten (Automaten, mit welchen Geldgewinne erzielt werden sollen) aufgestellt haben, mögen diese mit Federn versehen sein oder nicht, eines Vergehens gegen die §§ 284 ff. R. Str. G. B. schuldig.

Nach unseren Feststellungen befinden sich auch im Amtsbezirk Durlach in Wirtschaften noch solche Automaten, deren Betrieb als strafbares Glücksspiel anzusehen ist.

Wir fordern die Wirte, die Apparate der bezeichneten Art im Besitz haben, auf, dieselben aus der Wirtschaft oder überhaupt von Orten zu entfernen, die dem Publikum zugänglich

sind. Gegen jeden, der dieser Aufforderung bei der nächsten Nachschau nicht nachgekommen ist oder künftig neue Automaten aufstellt, werden wir ein Strafverfahren auf Grund der oben bezeichneten Gesetzesbestimmungen bei Gr. Staatsanwaltschaft beantragen.

Durlach den 4. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

## Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Invalidenfonds des 1. Badischen Leibgrenadier-Regiments Nr. 109 betreffend.

Das Kommando des 1. Badischen Leibgrenadier-Regiments Nr. 109 ist in den Stand gesetzt, aus einem Invalidenfonds jährliche Unterstüzungen bis zu 300 Mk. an Invaliden des Regiments aus den Feldzügen 1866 und 1870/71 oder an entlassene, infolge der Feldzüge erkrankten Mannschaften des Regiments, sobald sie hilfsbedürftig und würdig sind, zu gewähren.

In zweiter Reihe können auch hinterlassene Frauen und Kinder Geliebener bedacht werden.

Außer diesen Unterstüzungen kann das Kommando noch eine einmalige Unterstüzung im Betrage von 300 Mk. an einen bedürftigen Kriegsinvaliden des Regiments vergeben.

Die Gemeinderäte werden veranlaßt, etwaige Gesuche mit den Nachweisen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber alsbald anher vorzulegen.

Durlach den 7. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

## Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr.

Das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps hat den Mitgliedern der im Großherzogtum Baden bestehenden und zum Verbands deutscher Brieftaubenliebhabervereine gehörigen Brieftaubenvereine die Genehmigung erteilt, ihre Brieftauben frei fliegen zu lassen.

Durlach den 10. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

## Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt — P. D. — Karlsruhe macht bekannt:

„Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Raphael Mayer in Mühlburg festgestellt und die vorchriftsmäßige Reinigung und Desinfektion ausgeführt wurde, werden die unterm 23. 10. 1914 über den Stall verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.“

Durlach den 11. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.